

An den Oberbürgermeister der Stadt Münster  
Herrn Markus Lewe

An den Stadtbaurat der Stadt Münster  
Herrn Robin Denstorff

**Bündnis 90/Die Grünen/GAL  
Ratsfraktion Münster**

Windthorststr. 7  
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10

[ratsfraktion@gruene-muenster.de](mailto:ratsfraktion@gruene-muenster.de)  
[www.gruene-muenster.de](http://www.gruene-muenster.de)

## **Fragen zum Fortgang in Sachen Hafencenter**

**Christine Schulz**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fon: 0251 / 8 99 58 12

7. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,  
sehr geehrter Herr Stadtbaurat Denstorff,

mit seinem Urteil vom 12. April 2018 hat das Oberverwaltungsgericht Münster den Bebauungsplan Nr. 535 (Hafencenter) für unwirksam erklärt. Das Gericht hat seine Entscheidung tragend auf zwei Gründe gestützt. Besonders schwerwiegend sind durch das OVG Münster festgestellte Abwägungsdefizite in Folge fehlerhafter Verkehrs- und damit Lärmprognosen. Denn bei hier in Rede stehenden Lärmbelastungen im gesundheitsgefährdenden Bereich (>72db(A)) haben derartige Fehler eine besondere Relevanz. U.a. wurde für die Abwägungen fehlerhaft die Verfügbarkeit einer durchgehend für den öffentlichen Kfz-Verkehr nutzbaren Theodor-Scheiwe-Str. – mit entsprechender Entlastungswirkung z.B. für den Hansaring – unterstellt.

Zusätzlich hat das Gericht zum Abschluss der schriftlichen Urteilsbegründung weitere mögliche Fehlerquellen benannt (Methodik und Ergebnisse der Verkehrsgutachten, die Funktionsfähigkeit der mit öffentlichen Mitteln geförderten „Quartiersgarage“, Lärmpegelbereiche am Hafenweg sowie eine ggf. unzulässige Beeinträchtigung von dem zentralen Versorgungsbereich Wolbecker Straße). Die Klärung dieser Fragen hat das Gericht ausdrücklich an die Stadt Münster zurückgegeben. Es formuliert:

*„Angesichts der vorstehend aufgezeigten zwei durchgreifenden Mängel des angefochtenen Plans sieht der Senat davon ab, abschließend zu prüfen, ob weitere Mängel vorliegen; soweit die Antragsgegnerin eine Heilung der aufgezeigten Mängel in einem ergänzenden Verfahren unter Beibehaltung der Plankonzeption beabsichtigt, ist es damit ihre Sache, neben den in der mündlichen*

*Verhandlung angesprochenen, aber nicht abschließend erörterten Aspekten (Prognose der Zusatzbelastung, insbesondere unter dem Aspekt des „Modal Split“, Konzeption der Tiefgaragennutzung, Lärmpegelbereichsabgrenzung im Mischgebiet am Hafenweg), auch die in der mündlichen Verhandlung nicht erörterten, im Antragsvorbringen angesprochenen Fragen, insbesondere die Frage, ob die Belange des Schutzes zentraler Versorgungsbereiche auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen aus 2011/2012 hinreichend (aktuell) ermittelt, bewertet und abgewogen worden sind, in den Blick zu nehmen und sodann zu prüfen, ab welchem Verfahrensschritt das Verfahren im Rahmen des § 214 Abs. 4 BauGB zu wiederholen ist.“*

Angesichts dieser deutlichen Kritik des Gerichts an der Planung und an dem Planverfahren ist es für uns Grüne sehr verwunderlich, dass noch keine offizielle Stellungnahme der Stadtverwaltung vorliegt. Allein Mutmaßungen über eine mögliche „Heilung“ des gescheiterten Bebauungsplanes beherrschen die Medien. Die Kläger haben uns informiert, dass das Urteil inzwischen rechtskräftig geworden ist, weil weder die Stadt noch der Investor eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt haben. Gerade unverständlich ist es, dass trotz der Tatsache, dass das Vorhaben keine planungsrechtliche Grundlage hat, trotzdem weiter gebaut wird, insbesondere an der Tiefgarage, für die die Stadt in dem zum Bebauungsplan gehörenden Durchführungsvertrag mehr als 7 Mio. € öffentliche Mittel als Zuschuss zugesagt hat.

Hieraus ergeben sich für meine Fraktion folgende Fragen:

1. Plant die Stadtverwaltung angesichts dessen, dass sie das Urteil des OVG hat rechtskräftig werden lassen, die Aufhebung des für unwirksam erklärten Bebauungsplanes Nr. 535 oder soll eine Heilung / Reparatur des Bebauungsplans versucht werden?
2. Wenn eine Heilung/Reparatur versucht werden soll:
  - a) Welche konkreten rechtlichen und fachlichen (Gutachten?) Schritte sind hierfür geplant? b) Gibt es einen Zeitplan für die unter 2. abgefragten Schritte? Wie sieht dieser genau aus (Zeitangaben für jeden der Schritte)?
3. Gem. § 12 Abs. 1 BauGB ist der Durchführungsvertrag Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Durchführungsvertrag, der bezüglich des Hafencenters zwischen der Stadt Münster und dem privaten Investor geschlossen wurde, sieht u.a. die Zahlung von gut 7 Mio. € seitens der Stadt an den Investor als Bezuschussung der Tiefgarage vor.
  - a) Sind auf Basis des genannten Durchführungsvertrages bereits öffentliche Mittel an den Investor des Hafencenters geflossen?
  - b) Wenn ja, wann und in welchem Umfang?
  - c) Wird die Stadt Münster auf Basis des Durchführungsvertrages auch weiter Geld an den Investor zahlen bzw. ihre finanziellen Verpflichtungen bei der Erschließung des Vorhabens tragen, obwohl die Gefahr besteht, dass die Unwirksamkeitsentscheidung

des OVG Münster rechtskräftig wird und der bisher geschlossene Durchführungsvertrag damit hinfällig ist?

d) Wie sichert die Stadtverwaltung ab, dass im Ergebnis nicht mit öffentlichen Mitteln eine Investitionsruine geschaffen wird, sondern alle eingesetzten öffentlichen Mittel seitens des Investors zurückgezahlt werden, sofern das Hafencenter nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen werden kann?

4. Hat die Stadtverwaltung den Bauherrn dazu ermutigt, das Bauvorhaben trotz der nunmehr fehlenden planungsrechtlichen Grundlage weiter durchzuführen?

5. Wie geht die Stadt Münster damit um, dass die gesperrte „Theodor-Scheiwe-Straße“ nach all seinen öffentlichen Verlautbarungen vom Eigentümer nicht freiwillig veräußert oder geöffnet werden wird?

6. Wie wird gewährleistet, dass die (Verkehrs-)Lärmbelastungen am Hansaring unter das gesundheitsgefährdende Niveau sinken und dort dauerhaft verbleiben werden?

7. Wie wird sichergestellt, dass die vom OVG im Einzelnen aufgezeigten, weiteren möglichen Planungsmängel (Modal Split/Verkehrsbelastung, Lärmpegelabgrenzung, Tiefgaragenkonzept laut Durchführungsvertrag, Schutz zentraler Versorgungsbereiche) tatsächlich gelöst werden?

8. Ist damit zu rechnen, dass es im Ergebnis eines eventuellen Heilungs- bzw. Reparaturverfahrens des Hafencenter-B-Plans zu materiellen Änderungen der Planung und in Verbindung damit bei den Festsetzungen kommt?

9. Im Bereich des Hafenwegs / ehemalige Osmohallen / Neuhafens gibt es weitere größere Vorhaben, u.a. von LVM, Deilmann, Kresing, Kuhr. Wie wirkt sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans 535 auf diese vorhaben aus?

10. Kann aus heutiger Sicht der Verwaltung die Umsetzung dieser vorg. Vorhaben auch dann gesichert werden, wenn eine durchgehende öffentliche Straßenverbindung zwischen dem Albersloher Weg und dem Lütkenbecker Weg über die „Theodor-Scheiwe-Straße“ aus rechtlichen oder politischen Gründen dauerhaft nicht durchsetzbar ist?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die gestellten Fragen baldmöglichst schriftlich beantworten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Otto Reiners und Fraktion